

SCHULFREMDENPRÜFUNG WERKREALSCHULE 2026

Informationen zur Werkrealschulabschlussprüfung für Schulfremde

Voraussetzungen zur Zulassung

Die Werkrealschulabschlussprüfung kann als Schulfremder ablegen, wer ...

- · nicht bereits die ordentliche Werkrealschulabschlussprüfung mit Erfolg abgelegt hat;
- · nicht mehr als einmal erfolglos an der Werkrealschulprüfung teilgenommen hat;
- · die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre;
- · keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule und kein Gymnasium oder Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besucht.

Anmeldung zur Prüfung und Zulassung

Schriftlich bis 01. März an: Staatliches Schulamt Konstanz Am Seerhein 6 78467 Konstanz

Sie werden dann einer öffentlichen Schule im Schulamtsbezirk Konstanz zugewiesen. Von dort bekommen Sie weitere Informationen zum Ablauf der Prüfung.

Folgende Unterlagen müssen bis 1. März abgegeben werden:

(Vorlagen zu finden auf https://kn.schulamt-bw.de \rightarrow Themen \rightarrow Schulfremdenprüfung)

- ✓ Antrag auf Zulassung zur WRSA-Schulfremdenprüfung (s. Vorlage)
- ✓ Lebenslauf (mit Angaben zum Bildungsgang/Berufstätigkeiten)
- ✓ Personalausweis oder Reisepass oder Geburtsurkunde (in Kopie)
- ✓ Abgangs- oder Abschlusszeugnis (beglaubigte Kopie vom Original ausländische Zeugnisse nur in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
- ✓ Nachweis über die Prüfungsvorbereitung und die Erklärungen gemäß § 17 der Prüfungsordnung (Buchstabe A, B und C)



SCHULFREMDENPRÜFUNG WERKREALSCHULE 2026

Prüfungsinhalte

Schriftliche Prüfungen

Deutsch

Mathematik

Englisch

Wahlpflichtfach Technik oder AES

Im Fach Deutsch ist eine Ganzschrift Bestandteil der Schulfremdenprüfung: Jan Weiler: "Der Markisenmann" ODER Liz Kessler: "Als die Welt uns gehörte". Fragen Sie die Prüfschule wegen der Auswahl!

Mündliche Prüfungen

Geschichte <u>oder</u> Geographie <u>oder</u> Gemeinschaftskunde

Kommunikationsprüfung Englisch Biologie <u>oder</u> Chemie <u>oder</u> Physik

Deutsch <u>oder</u> Mathematik <u>oder</u> Wahlpflichtfach (Wahl nach Bekanntgabe der schriftlichen Noten)

* optional weiteres Fach aus dem schriftlichen Bereich

TERMINE 2026

Schriftlich:

FACH	HAUPTTERMIN	NACHTERMIN
Deutsch	Freitag, 08.05.2026	Dienstag, 16.06.2026
Mathematik	Dienstag, 12.05.2026	Mittwoch, 17.06.2026
Englisch	Dienstag, 19.05.2026	Donnerstag, 18.06.2026
Wahlpflichtfach (Technik oder AES)	Donnerstag, 21.05.2026	Freitag, 19.06.2026

Mündlich:

In der Zeit von Montag, 06.07.2026 – Freitag, 10.07.2026.

Die genauen Termine nennt Ihre Prüfschule.





Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Schulfremdenprüfung

- · Aufgabenheft zur Realschulabschlussprüfung in den Hauptfächern Deutsch, Mathematik und Englisch mit Lösungsheft (z.B. Hutt-Verlag oder Stark-Verlag)
- · Arbeitsheft zur Ganzschrift "Der Markisenmann" oder "Als die Welt uns gehörte" im Internet
- · Aufgabenhefte für die Prüfung in Technik oder AES im Internet
- · Fragen Sie die Prüfschule nach Schulbüchern und Prüfungsinhalten!

Sonstiges

Prüfungsergebnis

- (1) Als Prüfungsergebnis zählen allein die Prüfungsleistungen.
- (2) Maßgebend für das Bestehen ist die Prüfungsordnung zur Werkrealschulabschlussprüfung
- (3) Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Werkrealschulabschluss; auf Wunsch wird eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung erstellt.
- (4) Die Werkrealabschlussprüfung darf höchstens ein Mal wiederholt werden.

Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Die Prüfungsteile, an denen der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden mit "ungenügend" bewertet. Der wichtige Grund bei Nichtteilnahme ist sofort der Schule mitzuteilen.
- (2) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.
- (3) Bei Anerkennung der Nichtteilnahme kann der Prüfungsteilnehmer die nicht abgelegten Prüfungsteile an einem festgesetzten Nachtermin nachholen. Nimmt er mit wichtigem Grund auch an dem Nachtermin nicht teil, so gilt die betroffenen Prüfungsteile als nicht unternommen.

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Aufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung/einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Das Mitführen von Mobiltelefonen, Tablets, Smartwatches oder anderen kommunikationselektronischen Medien ist in der Prüfung verboten und gilt als Täuschungsversuch.
- (3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.